



Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Genehmigungen  
Industriepark Höchst  
Gebäude C526

65926 Frankfurt a.M.

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **IV/F 41.4 79f 12/01-FH-Bd.3/15**  
Ihr Zeichen: --  
Ihre Nachricht vom: 20.12.2013  
Ihr Ansprechpartner: Herr Henner Deutsch  
Zimmernummer:  
Telefon / Fax: 069/ 2714-3923/ 5950  
E-Mail: Henner.Deutsch@rpda.hessen.de  
Datum: 31. Juli 2014

**Abwasserableitung und -behandlung in Industrie und Gewerbe  
hier: Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserreinigungsanlage  
(ARA) gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 2 Industriekläranlagen-  
Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durch Erweiterung der Schwachlaststufe  
der ARA um eine Denitrifikation**

- Antrag vom 20. Dezember 2013-
- Ergänzungen vom 26. März 2014-
- Genehmigungsbescheid des vorzeitigen Beginns vom 21. Mai 2014-

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeht für die wesentliche Änderung der Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks Höchst folgende

### **wasserrechtliche Genehmigung:**

I.

Auf Antrag der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG vom 20. Dezember 2013 sowie den Ergänzungen vom 26. März 2014 wird gemäß § 60 Abs. 3 WHG die wesentliche Änderung der bestehenden zentralen Abwasseranlage des Industrieparks Höchst nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides genehmigt. Davon umfasst sind auch die erforderlichen Baumaßnahmen, die Gegenstand der in dieser Genehmigung gemäß § 39 Hessisches Wassergesetz (HWG) eingeschlossenen Baugenehmigung sind.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Standort der Anlage:

65926 Frankfurt a.M.-Höchst

Gemarkung Höchst

Flur 23

Flurstück 1/54

## **II. Unterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag vom 20. Dezember 2013
2. Ergänzungen vom 26. März 2014

## **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **1. Allgemein**

- 1.1 Die beigelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung, die Vor-  
drucke der Bauaufsicht wurden bereits mit Bescheid vom 21. Mai 2014 versandt
- 1.2 Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Neben-  
bestimmungen (§ 13 Abs. 1 WHG)
- 1.3 Die Fertigstellung der Maßnahme und der Beginn des Probebetriebs sind dem Regie-  
rungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 41.4,  
schriftlich mitzuteilen.

### **2. Bodenschutz/ Altlasten**

- 2.1 Werden bei den Aushubarbeiten für die Fundamente und Leitungen bisher unbe-  
kannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten  
Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und  
Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nach-  
gewiesen werden, ist dies sofort dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Ar-  
beitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 41.5 mitzuteilen.
- 2.2 Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von  
dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser ver-

lagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.

- 2.3 Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 einfach vorzulegen.

### **3. Bauaufsicht**

- 3.1 Alle vorhandenen Bauteile im Bestand, die infolge des Umbaus zusätzlich belastet werden, sind vom Verantwortlichen Bauleiter auf Beschaffenheit und Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Gegebenenfalls sind unbrauchbare Teile zu erneuern oder zu verstärken.
- 3.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.
- 3.3 Der Abschluss der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des Vordrucks „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ anzuzeigen.
- 3.4 Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Gründung vorzulegen.
- 3.5 Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.
- 3.6 Das Vorhaben wurde im Vereinfachten Verfahren nach § 57 der Hessischen Bauordnung (HBO) geprüft. Damit war die Prüfung der Antragsunterlagen im Wesentlichen auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und die Vorschriften aufgrund des Baugesetzbuches beschränkt.  
Das materielle Bauordnungsrecht, insbesondere die Standsicherheit und der vorbeugende Brandschutz, waren nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens.  
Das vereinfachte Verfahren erhöht die Anforderungen an die Bauherrschaft und an die am Bau Beteiligten. Für die Einhaltung anderer Vorschriften, insbesondere des Nachbarrechts, ist der Antragssteller selbst verantwortlich.

Die Bauaufsicht Frankfurt muss im Rahmen der Baukontrolle die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüfen. Sofern dabei Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bekannt werden, ist die Bauaufsicht Frankfurt gezwungen, ge-

gebenenfalls die Baueinstellung zu verfügen. Des Weiteren sind entsprechende Verstöße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu ahnden.

#### **4. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 4.1 Werden während des Umbaus Teile der Abwasserreinigung in ihrer Funktion eingeschränkt, ist dies im Vorfeld mit dem Dezernat IV/F 41.4 abzustimmen und ggf. eine Anpassung der Grenzwerte zu beantragen.
- 4.2 Vor Beginn der Einfahrphase der neuen Anlagenteile ist dem Dezernat IV/F 41.4 ein Vorschlag für ein Messprogramm bezüglich der für die Abwasseranlage charakteristischen Leitparameter vorzulegen.
- 4.3 Sofern Anlagenteile unterirdisch eingebaut werden, ist ein Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Baumaterialien, die mit dem Abwasser und den Hilfsstoffen in Kontakt kommen, vorzulegen. Die Dichtheit der unterirdischen Anlagenteile ist regelmäßig alle 10 Jahre zu überprüfen.
- 4.4 Die durch die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zusätzlichen Anlagenteile sind in den Wartungsplan der Gesamtanlage aufzunehmen. Der Wartungsplan ist nach Inbetriebnahme der Anlagenteile dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.5 Die im Abstrom der Industriekläranlage betriebene Sanierungsbrunnen 113N1 ist zur Überwachung der Verschmutzung des Grundwassers unabhängig von Sanierungsmaßnahmen regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, auf die relevanten Parameter zu überprüfen.

#### **5. Immissionsschutz**

- 5.1 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1-Immissionsschutz, mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- 5.2 Der Ex-Zonenplan und das Explosionsschutzdokument sind in Bezug auf die Änderungen (Dosierung von Methanol über die Rücklaufschlammleitung in die vordere Denitrifikationszone der Becken 1-4 der Schwachlaststufe und den Denitrifikationsbehälter E260) zu aktualisieren.
- 5.3 Hinweis

Das Vorhaben ändert bisher genehmigte Luftmengen der Biohochreaktoren und des Kamins E264S nicht (33.000 Nm<sup>3</sup>/h für die Emissionsquellen E2 bis E6 und 18.000

Nm<sup>3</sup>/h für die Emissionsquellen Biohochreaktoren E261/E263), insofern gelten für die ARA weiterhin die immissionsschutzrechtlichen Emissionsbegrenzungen im Bescheid vom 30.07.2003 -Az. IV/F 41.4 79f 12/01-FH-Bd. 3/12 Ubd. 2-, geändert durch Widerspruchsbescheid vom 13.12.2004 -Az. IV/F 41.4 79f 12/01-FH-Bd. 3/12 Ubd. 4-.

## **6. Brandschutz**

- 6.1 Die neu zu errichtenden Rohrleitungen sind nach DIN 2403 augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern mit der Anlage in Verbindung stehende, bereits vorhandene Rohrleitungen nicht nach DIN 2403 gekennzeichnet sind gilt dies gleichermaßen auch für die bereits bestehenden Rohrleitungen.

## **IV. Begründung**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 hat die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG (Antragstellerin) beantragt, die zentrale Abwasseranlage des Industrieparks Höchst, eine eigenständige Abwasseranlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Abwasseranlage), um die Implementierung einer Denitrifikationsstufe zu erweitern. Es sollen hierbei bestehende Becken der Schwachlaststufe in Zonen unterteilt, die Bio-Hochreaktoren um einen 4.000 m<sup>3</sup> Denitrifikationsbehälter ergänzt und zur Kohlenstoffversorgung Methanol-Dosierstellen mit entsprechender Verrohrung installiert werden. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 26. März 2014 ergänzt.

Diese Erweiterung stellt eine wesentliche Änderung einer IED-Abwasseranlage dar und bedarf daher der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 2 IZÜV unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 39 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird in diese Genehmigung auch die notwendige Baugenehmigung nach § 64 Hessischer Bauordnung (HBO) eingeschlossen. Mit Bescheid vom 21. Mai 2014 wurde der Antragstellerin die ebenfalls beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für bestimmte Anlagenteile erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrags erfolgte am 12. Mai 2014 im Staatsanzeiger Nr. 20, Seite 436 sowie auf der Internetseite des RP-Darmstadt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 19. Mai bis 16. Juni 2014, wobei bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 30. Juni 2014 keine Einwendungen erhoben wurden. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.

Die Vorgaben des § 6 IZÜV für die Abwasseranlage wurden geprüft und sind, sofern nicht durch Nebenbestimmungen umgesetzt, in den Antragsunterlagen beschrieben (Kapitel 6.7 und 16 zu Betriebsstörungen und Stilllegung, Kapitel 6.6.5 und 6.8 zu Messungen).

Folgende Fachbehörden und -dezernate wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt:

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)
- Bauaufsicht Frankfurt a.M.
- Magistrat der Stadt Frankfurt -Brandschutz-

Fachdezernate RP-Darmstadt:

- Arbeitsschutz
- Immissionsschutz
- Boden/ Altlasten
- Anlagenbezogener Gewässerschutz
- Naturschutz

Dem Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks Höchst konnte unter Auflagen zugestimmt werden. Die von der Antragstellerin geplante Erweiterung der zentralen Abwasseranlage bewirkt durch die Reduzierung der Stickstoffemissionen eine wesentliche Verbesserung der Umweltauswirkungen der Abwassereinleitung des Industriepark Höchst in den Main.

## **V. Kosten**

### **1. Kostenentscheidung**

Die Kosten hat die Antragstellerin (Infraserv GmbH & Co. Höchst KG) zu tragen (§ 11 HVwKostG).

### **2. Kostenfestsetzung**

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden auf **XXXX €** festgesetzt.

### **3. Gebührenberechnung**

#### **3.1 Zulassung vorzeitigen Beginns**

Mit Bescheid vom 21. Mai 2014 wurde der Antragstellerin auf deren Antrag, beschränkt auf bestimmte Anlagenteile und Arbeiten, die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Die Kosten für die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen betragen **XXXX €**.

Nach Nummer 162274 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), ist für die Zulassung vorzeitigen Beginns bei Genehmigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 HWG eine Gebühr 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 164012 bis 1640123 zu erheben.

Nach Nr. 1640122 werden der Berechnung der Verwaltungsgebühr 16,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 43 Abs. 1 (jetzt: § 44 Abs. 1) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zugrunde gelegt, der das Bauobjekt nach Anlage 3 Nr. 3.4 der HOAI zugeordnet ist.

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Anrechenbare Investitionskosten<br>für die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen<br>(ohne Umsatzsteuer)                    | XXXX €         |
| b) | Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI  | Honorarzone IV |
| c) | Mittelwert der in der o.g. Honorarzone<br>(nach linearer Interpolation § 13 HOAI)<br>für die in a) genannten Kosten). | XXXX €         |

Der Berechnung der Verwaltungsgebühr ist dieser Mittelwert zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgebühr für Genehmigung betrüge XXXX € (16,5 v. H. dieses Betrages), für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist somit eine Gebühr in Höhe von **XXXX €** zu erheben (20 v. H. dieses Betrages).

### **3.2 Genehmigung der Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 HWG**

Hier ist Nr. 1640122 des o. a. Verwaltungskostenverzeichnisses direkt anzuwenden.

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Anrechenbare Investitionskosten<br>entsprechend den Antragsunterlagen<br>(ohne Umsatzsteuer)                          | XXXX €         |
| b) | Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI  | Honorarzone IV |
| c) | Mittelwert der in der o.g. Honorarzone<br>(nach linearer Interpolation § 13 HOAI)<br>für die in a) genannten Kosten). | XXXX €         |

Der Berechnung der Verwaltungsgebühr ist dieser Mittelwert zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung beträgt somit **XXXX €** (16,5 v. H. dieses Betrages).

### **4. Auslagen**

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

## 5. Fälligkeit, Zahlung

Der Betrag von **XXXX €** ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides fällig und an

**Empfänger: HCC-RP Darmstadt**

**IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75**

**BIC: HELADEFXXX** (Landesbank Hessen Thüringen)

zu überweisen. Dabei bitte ich als Verwendungszweck die **Referenznummer 41405371410146** anzugeben. Ohne die Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Mahnkosten oder Säumniszuschläge anfallen könnten.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Henner Deutsch

Anlagen: Antragsunterlagen (2 Ordner)